

# Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 107

Montag, den 7. Oktober

1918

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion. S. 816.

## Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/10. 18. R. R. A.,

**Betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion. Vom 5. Oktober 1918.**

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
- b) Die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen

Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Prismenfernrohre aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser aller Art, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser;

2. Anastigmatische Objektive (Linsenkörper) für Photographie und Projektion (Lichtbild und Bildwurf), deren vordere Linsenöffnung 55 mm übersteigt, sofern ihre Lichtstärke gleich oder größer als 1 : 6,0 ist.

§ 2.

**Beschlagnahme.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

**Gebrauchserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände zu ihrem bisherigen Zwecke weiterverwandelt werden. Ebenso dürfen diejenigen Veränderungen an ihnen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie für ihren bisherigen Zweck brauchbar zu erhalten.

§ 5.

**Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung zulässig:

1. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände von dem Hersteller solcher Gegenstände an einen Händler zur gewerbmäßigen Weiterveräußerung;
2. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände an militärische Dienststellen;
3. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände an Angehörige des Heeres oder der Marine gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung des Truppenteils des Erwerbers, daß die Gegenstände für den Dienstgebrauch bei der Truppe bestimmt sind;
4. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände, falls ihre Vergrößerung die 8 malige nicht übersteigt, mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amts, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194;
5. der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung der Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W. 35, Genthiner Straße 34.

§ 6.

**Anträge auf Veräußerung.**

Anträge auf Veräußerung und Lieferung der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 4 sind von demjenigen, der den Gegenstand zu erwerben wünscht, an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, portofrei in doppelter Ausfertigung zu richten, unter Beifügung eines nicht portofreien Briefumschlages mit der Adresse des Antragstellers. Den Anträgen kann nur stattgegeben werden, wenn eine Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde beigebracht wird, daß Bedenken gegen die Veräußerung im Hinblick auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken.

Wer ein Zielfernrohr erwerben will, muß im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei allen Anträgen ist folgender Wortlauf einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung, daß die Firma . . . in . . . aus ihren Beständen an mich ein (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) . . . . . (Vergrößerung, Linseöffnung, Lichtstärke) . . . . . Nummer . . . . . der Werkstätte . . . . . veräußern und liefern darf.

Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Ihre Einwilligung während des Krieges weder verkaufen noch verschenken noch auf irgendeine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag: .....

Name: .....

Stand: .....

Wohnung: .....

Jagdschein Nr.: .....

(Raum für den amtlichen Bescheid).

(Ort ....., den ..... 19 .....

Bei der Veräußerung der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 5 sind entsprechende Anträge von demjenigen, der die Gegenstände erwerben will, an die Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthiner Straße 34, zu richten.

Für die Ausfuhr der im § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

#### § 7.

##### Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Wer gewerbsmäßig Gegenstände, die von dieser Bekanntmachung betroffen sind, (§ 1), feilhält, hat ein Lagerbuch zu führen. In das Lagerbuch ist jeder Gegenstand nach der bei ihm vermerkten Fabrik und Nummer einzutragen. Das Buch ist innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Beglaubigung vorzulegen. In das Lagerbuch ist jede Änderung in den Beständen der Gegenstände und ihr Verbleib zu vermerken. Soweit bereits ein derartiges Lagerbuch geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

#### § 8.

##### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. Oktober 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit

die Verordnung des unterzeichneten Militärbefehlshabers, betreffend das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion vom Jahre 1916, aufgehoben.

Münster, den 25. September 1918.

**Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.**

Der kommandierende General

Frhr. von Sahl,

General der Infanterie.

I c R Nr. 43300.